Organisationsreglement (OgR)

für Einwohnergemeinden

Bitte für die Vorprüfung Abänderungen gegenüber dem Muster-Reglement hervorheben (Korrekturmodus / in Farbe / kursiv)!

Fassung: Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Organisation ... 3
1.1 Gemeindeorgane ... 3
1.2 Stimmberechtigte ... 3
1.3 Gemeinderat ... 4
1.4 Rechnungsprüfungsorgan ... 5
1.5 Kommissionen ... 6
1.6 Personal ... 6
1.7 Sekretariat ... 6

2. Politische Rechte ... 7
2.1 Stimmrecht ... 7
2.2 Initiative ... 7
2.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum) ... 8
2.4 Petition ... 9

3. Verfahren an der Gemeindeversammlung ... 9
3.1 Allgemeines ... 9
3.2 Abstimmungen ... 11
3.3 Wahlen ... 12

4. Öffentlichkeit, Information, Protokolle ... 16
4.1 Öffentlichkeit ... 16
4.2 Information ... 16
4.3 Protokolle ... 17

5. Aufgaben ... 18
5.1 Aufgabenwahrnehmung ... 18
5.2 Aufgabenerfüllung ... 18

6. Verantwortlichkeit und Rechtspflege ... 19
6.1 Verantwortlichkeit ... 19
6.2 Rechtspflege ... 20

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen ... 20

Auflagezeugnisse ... 22

Anhang I: Kommissionen ... 23
Baukommission ... 23
Finanzkommission ... 23
Kommission für öffentliche Sicherheit ... 24
Schulkommission ... 24
Sozialhilfekommission ... 25

Anhang II: Verwandtenausschluss ... 26

1. Organisation

1.1 Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:

a) die Stimmberechtigten,
b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
d) das Rechnungsprüfungsorgan,
e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

1.2 Stimmberechtigte

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit
a) Wahlen

Art. 3 Die Versammlung wählt:

a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),
b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates,
c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,
d) das Rechnungsprüfungsorgan.

b) Sachgeschäfte

Art. 4 Die Versammlung beschliesst:

a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
c) die Jahresrechnung
d) soweit Fr. übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des

Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 6 [1] Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

[2] Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

[3] Beträgt der Nachkredit weniger als Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 7 [1] Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

[2] Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 8 [1] Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet

[2] Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

1.3 Gemeinderat

Grundsatz

Art. 9 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 10 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus Mitgliedern.

Zuständigkeiten

Art. 11 [1] Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

[2] Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

[3] Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

[4] Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass folgender Verordnungen:
–
–

[5] Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 12 [1] Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

[2] Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Unterschriftsberechtigung

Art. 13 [1] Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers.

[2] Ist die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Gemeinderatsmitglied.

[3] Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber oder ein Gemeinderatsmitglied.

[4] Die Gemeindeversammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

1.4 Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 14 [1] Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Art. 15 hiernach findet keine Anwendung.

[2] Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

[3] Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

1.5 Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 15 [1] Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

[2] Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 16 [1] Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

[2] Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 17 [1] Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

[2] Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

[3] Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

1.6 Personal

Personalbestimmungen

Art. 18 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

1.7 Sekretariat

Stellung

Art. 19 Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

2. Politische Rechte

2.1 Stimmrecht

Art. 20 [1] Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

[2] Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

2.2 Initiative

Grundsatz

Art. 21 [1] Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

[2] Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 22 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

Art. 22 [1] Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.

Prüfung

[2] Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

[3] Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

Einreichungsfrist

[4] Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

[5] Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 23 [1] Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden.

[2] Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 21 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Variante Art. 22 und 23

Anmeldung

Art. 22 *[1] Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.*

Einreichungsfrist

[2] Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

[3] Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 23 *[1] Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.*

[2] Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 21 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 24 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

2.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz

Art. 25 [1] Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein Fr. übersteigendes Geschäft gemäss Art. 4 Bst. d betreffen, das Referendum ergreifen.

Referendumsfrist

[2] Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung

Art. 26 [1] Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 25 Abs. 1 im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde einmal bekannt.

[2] Die Bekanntmachung enthält:
- den Beschluss,
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- die Referendumsfrist,
- die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen
- die Einreichungsstelle,
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist

Art. 27 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

Variante Art. 25 ff

Grundsatz

Art. 25 *[1] Mindestens(fixe Zahl) Stimmberechtigte können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein Fr. übersteigendes Geschäft gemäss 4 Bst. d betreffen, das Referendum ergreifen.*

Bekanntmachung

Art. 26 *[2] Die Bekanntmachung enthält:*

– den Beschluss,
– den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
– die Referendumsfrist,
– die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften
– die Einreichungsstelle,
– den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

2.4 Petition

Petition

Art. 28 [1] Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

[2] Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

3. Verfahren an der Gemeindeversammlung

3.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen

Art. 29 [1] Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

– im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
– im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen;

[2] Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

[3] Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung

Art. 30 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.

Traktanden

Art. 31 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

Art. 32 [1] Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für eine spätere

Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

[3] Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

Art. 33 [1] Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

[2] Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz

Art. 34 [1] Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

[2] Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

[3] Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung

Art. 35 Die Präsidentin oder der Präsident
– eröffnet die Versammlung,
– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
– veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Kontrolle des Stimmrechts

Variante
Art. 35a *[1] Eine vom Gemeinderat bestimmte Person prüft anhand des Stimmregisters das Stimmrecht der Anwesenden.*

[2] Die kontrollierende Person kann die Vorlage eines Schriftstücks zum Nachweis der Identität verlangen.

Eintreten

Art. 36 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 37 [1] Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

[2] Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

[3] Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 38 [1] Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

[3] Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
– wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

3.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 39 Die Präsidentin oder der Präsident
– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
– erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 40 [1] Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident
– unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
– lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 41) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 41 [1] Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

[2] Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

[3] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 42 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form

Art. 43 [1] Die Versammlung stimmt offen ab.

[2] Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 44 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung

Art. 45 [1] Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

[2] Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

[3] Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 39 ff.).

3.3 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 46 Wählbar sind
a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 47 [1] Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

[2] Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

[3] Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 48 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).

Ausscheidungsregeln

Art. 49 [1] Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 48, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

[2] Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Offenlegungspflicht

Art. 50 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amtsdauer

Art. 51 [1] Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

[2] Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Amtszeitbeschränkung

Art. 52 [1] Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

[2] Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

[3] Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.

Amtszwang

Art. 53 [1] Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben.

[2] Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Amtszwang

Variante Art. 53
Art. 53 *[1] Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die in ein Organ der Gemeinde gewählt wird, ist verpflichtet, dieses Amt während wenigstens zwei Jahren auszuüben, wenn dieses nebenamtlich zu versehen und für die betroffene Person zumutbar ist, und wenn kein Ablehnungsgrund nach Abs. 2 vorliegt.*

[2] Ablehnungsgründe sind:
a) das zurückgelegte 60. Altersjahr oder

b) Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen.

[3] Das Ablehnungsgesuch ist innert zehn Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

[4] Wer sich weigert, ein Amt der Gemeinde gemäss Abs. 1 zu versehen, wird mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 59 f. des Gemeindegesetzes.

[5] Die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses richtet sich gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Wahlverfahren

Art. 54

a) Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen.
b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
 - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang

Art. 55 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Nicht zu berücksichtigende Zettel

Art. 56 [1] Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.

[2] Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 57 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er

– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 58 [1] Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Variante
[3] Bewerben sich für einen zu besetzenden Sitz nur zwei gültig Vorgeschlagene, entscheidet bei Stimmengleichheit im ersten Wahlgang direkt das Los.

Zweiter Wahlgang

Art. 59 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 60 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 61 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

4. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

4.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung

Art. 62 [1] Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

[2] Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

[3] Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

[4] Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen

Art. 63 [1] Die Sitzungen des Gemeinderates und die den Sitzungen unmittelbar vorangehenden Entscheidfindungsverfahren sowie die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.

[2] Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

4.2 Information

Information der Öffentlichkeit

Art. 64 [1] Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

[2] Sie informiert den Umständen entsprechend sachgerecht, umfassend, klar und rasch. Sie nutzt dafür geeignete Kanäle, vorzugsweise das Internet.

[3] Sie informiert und kommuniziert in einer für die Öffentlichkeit verständlichen Art. Sie bemüht sich um eine zielgruppengerichtete Sprache und setzt anerkannte Grundsätze der diskriminierungsfreien Sprache ein.

Information auf Anfrage

Art. 65 [1] Jede Person hat ein Recht auf Zugang zu Informationen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung sowie über den Datenschutz

[2] Die kantonale Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung sowie über den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 66 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

4.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 67 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 68 [1] Das Protokoll enthält
a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
d) Reihenfolge der Traktanden,
e) Anträge,
f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
i) Zusammenfassung der Beratung und
j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

[2] Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 69 [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

[2] Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

[3] Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

[4] Das Protokoll ist öffentlich.

d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle

Art. 70 [1] Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

[2] Die Diskussionsprotokolle sind nicht öffentlich. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

5. Aufgaben

5.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 71 [1] Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

[2] Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben
a) Grundlage

Art. 72 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

Art. 73 [1] Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

[2] Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 74 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

5.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz

Art. 75 [1] Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung

[2] Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben

Art. 76 [1] Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
a) selbst erfüllen,
b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

[2] Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte

Art. 77 [1] Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

[2] Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese
a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

6. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

6.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 78 [1] Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

[2] Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

[3] Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Versprechen

Art. 79 Vor dem ihnen übergeordneten Organ und vor ihrem Amtsantritt leisten
a) die Mitglieder des Gemeinderates,
b) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans,
c) die Mitglieder von Kommissionen mit Entscheidbefugnis
d) sowie das Gemeindepersonal
das Versprechen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürgerinnen und Bürger zu achten, die Verfassung und Gesetze von Bund, Kanton und Gemeinde zu befolgen und die Pflichten ihres Amtes sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 80 [1] Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

[2] Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

[3] Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

[4] Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

[5] Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

[6] Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:
a) Verweis

b) Busse bis Fr. 5'000.--
c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

[7] Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 81 [1] Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

[2] Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

[3] Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

[4] Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

6.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 82 [1] Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

[2] Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 83 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 84 [1] Die Gemeindeorgane werden erstmals am auf den 1. Januar nach diesem Reglement gewählt.

[2] Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

[3] Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Inkrafttreten

Art. 85 [1] Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den in Kraft.

[2] Es hebt das Organisationsreglement vom und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin/ Der Präsident:	Die Gemeindeschreiberin/ Der Gemeindeschreiber:
.....	

Auflagezeugnisse

Die Gemeindeschreiberin/Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom bis (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde am … publiziert.

Ort, Datum	Die Gemeindeschreiberin/ Der Gemeindeschreiber:
.....	

Anhang I: Kommissionen

Baukommission

Mitgliederzahl:	
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	
Aufgaben:	– Gemäss Baureglement – Strassen und Verkehr – Liegenschaftsverwaltung – –
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Finanzkommission

Mitgliederzahl:	
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Aufgaben:	– Erarbeitung Finanzplan, Budget, Rechnung – –
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Kommission für öffentliche Sicherheit

Mitgliederzahl:	
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher – –
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	
Aufgaben:	Gemäss Feuerwehr- und Zivilschutzreglement – –
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär
Besonderes:	Für die KöS besteht die Amtszeitbeschränkung nur für diejenigen Mitglieder, die ihr nicht von Amtes wegen angehören.

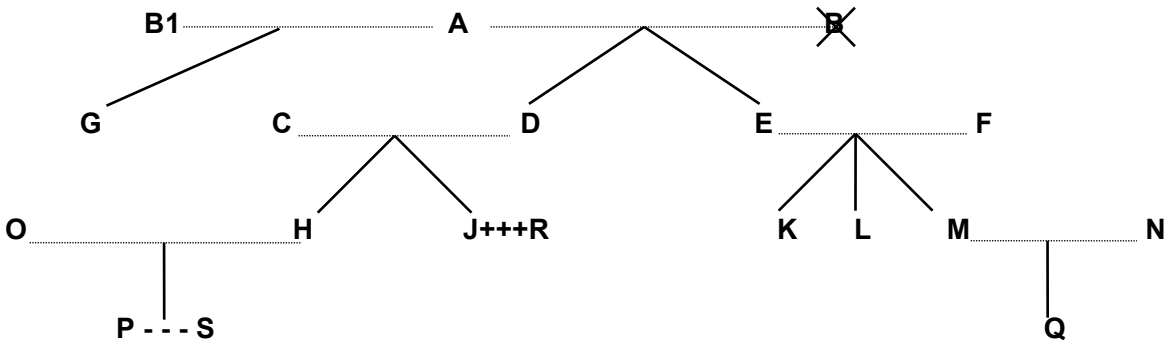
Schulkommission

Informationen zu den **Schulkommissionen** finden Sie auf der Homepage der Erziehungsdirektion: www.erz.be.ch/gemeinden.

Sozialhilfekommission

Mitgliederzahl:	
Wahlorgan:	Versammlung
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	– – –
Aufgaben:	Sie ist die Sozialhilfebehörde gemäss den kantonalen Bestimmungen in eigener Verantwortung.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende

——— = Ehe
| = Abstammung
× = verstorben
+++ = eingetragene Partnerschaft
- - - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem *Gemeinderat* dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter Stiefeltern/Stiefkinder	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit
– **Mitgliedern des Gemeinderates,**
– **Mitgliedern von Kommissionen oder**
– **Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals**
in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem *Rechnungsprüfungsorgan* angehören.